

Was ist grundsätzlich beim Leitungswasserschaden zu beachten?

Der Versicherer muss das Ausmaß Ihres Schadens anhand geeigneter Bilder nachvollziehen können (Bild der gesamten Schadenstelle, zusätzlich Detailbilder). Bitte achten Sie darauf, künftige Veränderungen der Schadenstelle zu dokumentieren und instruieren Sie Handwerker/Mitarbeiter entsprechend.

Bitte treffen Sie Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen. Schadenminderungsmaßnahmen (z.B. Reparatur des Rohrbruchs) sind umgehend zu ergreifen, der Versicherer muss aber über deren Kosten und Umfang informiert werden. Bitte beachten Sie, dass Ersatz in gleicher Art und Güte versichert ist. Sollte der Schadenfall als Anlass für Umbaumaßnahmen o.ä. dienen bitten wir Sie zur Ermittlung der Schadenhöhe auch Angebote auf Basis des bisherigen Zustandes erstellen zu lassen, damit eine Abgrenzung möglich ist.

Bewahren Sie die beschädigten Sachen (z.B. das entsprechende Stück Rohr) auf, bis der Versicherer den Schaden abschließend reguliert hat.

Vergeben Sie keine Reparaturaufträge ohne vorherige Freigabe durch den Versicherer. Dies gilt nicht für notwendige Maßnahmen zur Schadenminderung oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Zur Leckortung können Sie einen Schadensanierer einschalten. Deutschlandweite Unternehmen sind z.B. PolygonVatro (0800/8408508), Adlatus (0800/8520258) oder Sprint (0221/9668300). Ergibt die Leckortung einen versicherten Schadenfall, werden die Kosten für die Ortung bei der Gesamtschadenhöhe berücksichtigt.

Sind auch Fliesen betroffen, die nicht mehr lieferbar sind, so können Sie unter www.fliesenhandel-schittek.de anfragen. Die Firma Schittek hat zahlreiche Fliesenmodelle auf Lager, so dass beschädigte Fliesen in kleiner Stückzahl nachgekauft werden können. Sind auch dort die benötigten Fliesen nicht mehr vorhanden, so erhalten Sie eine Bestätigung zur Vorlage beim Versicherer.

Achtung: Bei Verstoß gegen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderung, Auskunftspflicht) kann der Versicherer seine Leistung kürzen. Bei arglistiger Täuschung kann er die Leistung sogar komplett verweigern. Als arglistige Täuschung zählt u.a. das Einreichen von Rechnungen, die nicht schadenbedingte Positionen (z.B. Wartung, Umbau) enthalten, ohne dass ein Hinweis an den Versicherer erfolgt!

Welche Unterlagen benötigen wir für die weitere Schadenbearbeitung?

- Fotos der Schadenursache (z.B. Rohrbruch) und der Folgeschäden (z.B. durchnässte Wände)
- Rechnung des Installateurs für die Reparatur der Rohrbruchstelle
- Kostenvoranschläge von Fachfirmen für die Beseitigung der Folgeschäden (z.B. Trocknung, Fliesenleger, Maler)
- Anschaffungsrechnung von beschädigten beweglichen Sachen. Sofern kein Anschaffungsbeleg mehr vorhanden ist benötigen wir Angaben zum Anschaffungsjahr und -preis.
- Aufstellung der Eigenleistung, sofern Arbeiten von Ihnen oder Ihrem Personal durchgeführt werden (z.B. Aus- oder Wegräumen von Gegenständen, Putzarbeiten). Bitte geben Sie an, wer, was, wann, wie lange gemacht hat. Hierfür werden zwischen 10 € bis 15 € erstattet.